

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 95.

Mittwoch den 28. April

1858.

3. 193. a (2)

Kundmachung.

Die zweite diesjährige theoretische Prüfung aus der Verrechnungskunde wird am 22. Mai laufenden Jahres vorgenommen werden.

Dieses wird unter Beziehung auf den Erlaß des hohen k. k. General-Rechnungs-Direktoriums vom 17. November 1852 (Reichsgesetzblatt Nr. 1 vom Jahre 1853) mit dem Beifügen kundgemacht, daß Diejenigen, welche durch den Besuch der Vorlesungen oder durch Selbststudium dazu vorbereitet, die Prüfung abzulegen wünschen, ihre nach §. 4, 5 und 8 des bezeichneten Gesetzes gehörig instruirten Gesuche innerhalb drei Wochen anher einzusenden haben.

Von der k. k. Prüfungs-Kommission aus der Verrechnungskunde für Steiermark, Kärnten und Krain.

Graz am 19. April 1858.

3. 195. a (1)

Nr. 5691.

Kundmachung.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion für Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland wird bekannt gemacht, daß der k. k. Tabak-Subverlag, zugleich Stempelmarken-Trafik zu Schladming, im Finanzbezirke Bruck a. d. Mur, im Wege der öffentl. Konkurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte dem geeignet erkannten Bewerber, welcher die geringste Tabak-Verschleiß-Provision fordert, verliehen werden wird.

Dieser Verschleißplatz hat seinen Tabak-Material-Bedarf bei dem $8\frac{3}{4}\%$ Meilen von Schladming entfernten k. k. Tabak-Distrikts-Verlage in Notzenmann, und den Bedarf an Stempelmarken bei dem k. k. Steueramte in Schladming zu fassen.

Zur Tabak-Material-Fassung sind demselben 22 Trafikanten, deren Vermehrung oder Verminderung aber der Bestimmung der Finanz-Behörde vorbehalten bleibt, zugewiesen. Der Verkehr betrug in der Jahresperiode vom 1. Febr. 1857 bis Ende Jänner 1858 an Tabak 23.848 Pfund, im Gelde 13423 fl. 35 $\frac{3}{4}$ kr. und an Stempelmarken 1267 fl. 58 kr., zusammen 14691 fl. 33 kr., und es gewährte dieser Verlagsplatz in dieser Zeitperiode bei dem Bezug von 5% vom Tabakverschleiß und $1\frac{1}{2}\%$ von dem Stempelmarken-Verschleiß eine Brutto-Einnahme von 1155 fl. 17 kr. C. M.

Nur die Tabak-Verschleiß-Provision hat den Gegenstand des Angebotes zu bilden.

Für diesen Verschleißplatz ist bezüglich des Tabak-Materials und Geschirres, falls der Ersteher das Materiale nicht Zug für Zug bar zu bezahlen beabsichtigt, was er schon in dem Offerte ausdrücklich zu erklären hat, ein stehender Kredit bemessen, welcher für jenen unangreifbaren Material-Vorrath gilt, zu dessen Erhaltung der Ersteher des Verschleiß-Platzes verpflichtet ist.

Die Fassungen an Stempelmarken sind nach Abzug der systemmäßigen $1\frac{1}{2}\%$ Provision für sämtliche Sorten, ohne Unterschied der höheren oder minderen Gattung, sogleich bar zu berichtigen.

Der Kredit ist durch eine Kautions im Betrage von acht Hundert Gulden für das Tabak-Material und Geschirre noch vor der Uebergabe, und zwar längstens binnen sechs Wochen, vom Tage der bekanntgegebenen Annahme des Offertes, zu decken.

Die Kautions kann entweder im Baren oder mittelst öffentlicher Kreditspapiere, oder mittelst Hypothek, über deren Annehmbarkeit die Entscheidung vorbehalten wird, geleistet werden.

Die Uebergabe dieses Verschleißplatzes erfolgt sogleich nach vollständig geleisteter und annehmbar befundenen Kautions, und rücksichtlich nach vor-schriftmäßiger Bevorräthigung.

Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben zehn Prozent der Kautions als Badium in dem Betrage von achtzig Gulden Conv. Münze vorläufig

bei einer Gefällskasse zu erlegen, und die Quittung über diesen Erlag dem gestiegelten und mit der Stempelmarke pr. 15 kr. versehenen Offerte beizuschließen, welches längstens bis 22. Mai 1858, Mittags 12 Uhr, mit der Aufschrift: „Offert für den k. k. Tabak-Subverlag und die Stempelmarken-Trafik Schladming,“ bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktions-Vorstehung in Bruck a. d. Mur einzureichen ist.

Das Offert ist nach dem dieser Kundmachung beigefügten Formulare zu verfassen, und nebst der Quittung über das erlegte Badium pr. 80 fl.

a) mit dem Taufscheine über die erlangte Großjährigkeit,

b) mit dem obrigkeitlich bestätigten Zeugnisse über die dermalige und frühere Beschäftigung, dann über das politische und sittliche Wohlverhalten des Offerten zu belegen. In dem Offerte müssen die Tabak-Verschleißprozente, welche der Offertent anspricht, mit Ziffern und Buchstaben geschrieben erscheinen.

Im Falle ein Bewerber diesen Verschleißplatz gegen Zahlung eines bestimmten jährlichen Betrages an das Gefäll zu übernehmen sich verpflichtet, so hat derselbe den angebotenen Pachtzins in monatlichen Raten vorhinein zu erlegen, und es kann wegen eines, auch nur mit einer Monatsrate sich ergebenden Rückstandes, selbst dann, wenn er innerhalb der Dauer des Aufkündigungstermines fällt, der Verlust des Verschleißplatzes von Seite der Behörde sogleich verhängt werden.

Das überreichte Offert bleibt unwiderrufbar, und ist für den Offerten mit dem Tage der Ueberreichung, für das Aerar aber erst vom Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich.

Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln, oder die unbestimmt lauten, oder sich auf die Anbote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt.

Bei gleichlautenden Anboten wird sich die Wahl vorbehalten.

Die Badien jener Offerte, von deren Anbot kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Konkurrenz-Verhandlung sogleich zurückgestellt, das Badium des Erstehers aber wird entweder bis zum Erlage der Kautions, oder falls er Zug für Zug bezahlen will, bis zur vollständigen Bevorräthigung zurückbehalten.

Ein bestimmter Ertrag wird nicht zugesichert, und findet auch eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisions-Erhöhung nicht Statt, wobei noch bemerkt wird, daß der Verleger an Gutgewicht nur jenes vom ordinär geschnittenen Rauchtobak mit zwei $\frac{1}{2}$ Prozent zu beziehen hat.

Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entsetzung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Die näheren Bestimmungen und die mit diesem Verschleißgeschäfte verbundenen Obliegenheiten sind, so wie der Erträgnis-Ausweis und die Verlagsauslagen bei der k. k. Finanz-Bez.-Direktion in Bruck a. d. Mur, dann in der hierortigen Registratur während den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen; zugleich wird bemerkt, daß es dem Ersteher freigestellt bleibt, auch den Kleinverschleiß der höheren Gattungen der Stempelmarken, d. i. von 6 fl. bis inclus. 20 fl. zu übernehmen; hat sich derselbe jedoch dafür erklärt, so ist derselbe auch verpflichtet, stets mit einem angemessenen Vorrathe der höheren Gattungen Stempelmarken versehen zu sein.

Von der Konkurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche sich eines Verbrechen, des Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung, insoferne

sich dieselbe auf die Vorschriften des Verkehrs mit Gegenständen der Staatsmonopole bezieht, dann eines Vergehens oder einer Uebertretung gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsverbandes und den öffentlichen Ruhestand, oder gegen die Sicherheit des Eigenthums schuldig gemacht haben, oder wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage losgesprochen wurden, endlich Verschleißer von Monopols-Gegenständen, die von dem Verschleißgeschäfte strafweise entsetzt wurden, und solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht gestatten. Kommt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Finanz-Behörde, so kann das Verschleißgeschäft sogleich abgenommen werden.

Graz am 18. April 1858.

Formular eines Offertes.

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, den Tabak-Subverlag, zugleich die Stempelmarken-Trafik zu Schladming in Steiermark, unter genauer Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften, insbesondere in Beziehung auf die Materials-Bevorräthigung 1) gegen eine Provision von (mit Ziffern und Buchstaben) Prozenten von der Summe des Tabak-Verschleißes gegen Bezahlung (oder sicher zu stellenden Kredit), oder 2) gegen Verzichtleistung auf jede Provision, oder 3) (ohne Anspruch auf eine Provision) gegen Zahlung eines bestimmten jährlichen Betrages von (mit Ziffern und Buchstaben) an das Gefäll in Betrieb zu übernehmen. (Auch mache ich mich verbindlich, den Kleinverschleiß der höheren Gattungen Stempelmarken zu besorgen.)

Die in der öffentlichen Kundmachung angeordneten Beilagen sind hier beigefügt.

(Eigenhändige Unterschrift, Wohnort, Charakter, Stand.)

Von Außen:

Offert zur Erlangung des Tabak-Subverlages, zugleich der Stempelmarken-Trafik zu Schladming in Steiermark.

3. 707. (2)

Nr. 4101/2254

Konkurs-Edikt.

Von dem k. k. Handels- und Seegerichte in Triest wird über das gesammte bewegliche, und über das in jenen Kronländern, in denen die Zivil-Jurisdiktions-Norm vom 20. November 1852 R. G. B. Nr. 251 Gültigkeit hat, beständige unbewegliche Vermögen des Kaufmanns Vinzenz Sambo der Konkurs eröffnet.

Wer an diese Konkursmasse eine Forderung stellen will, hat dieselbe mittelst einer Klage wider den Konkursmassevertreter, Dr. Raicich zu dessen Stellvertreter Dr. Gregorutti ernannt ist, bei diesem k. k. Handels- und Seegerichte bis am 30. Juni l. J. anzumelden, und in der Klage nicht nur die Richtigkeit der Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen; widrigens nach Verlauf des erstbestimmten Tages Niemand mehr gehört werden würde, und jene, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet hätten, in Rücksicht des gesammten, zur Konkursmasse gehörigen Vermögens ohne alle Ausnahme auch dann abgewiesen werden würden, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, wenn sie ein eigenthümliches Gut aus der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut sichergestellt wäre, so zwar, daß solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig sein sollten, die Schuld, ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst gebührt hätte, zu berichtigen verhalten werden würden.

Zur Wahl des Vermögensverwalters und der Gläubigerausschüsse wird die Tagelagerung auf

den 8. Juli 1858 Vormittags 9 Uhr bei diesem k. k. Handels- und Seegerichte anberaumt. **Erst den 13. April 1858.**

3. 700. (3) Nr. 2350.

Vom dem k. k. Landesgerichte Laibach wird bekannt gemacht, daß über das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen des Anton Wellunscheg, Handelsmannes in Laibach, der Konkurs eröffnet worden sei. Daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu sein glaubt, anmit erinnert, bis zum 24. Juli 1858 einschließig, die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den zum dießfälligen Massa-Vertreter aufgestellten Dr. Rack, unter Substituierung des Dr. Rudolph, bei diesem Gerichte sogewiß einzubringen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen; als widrigens nach Verließung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen sein sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre; daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig sein sollten, die Schuld, ungeachtet des Kompensations-, Eigentums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Uebrigens wird den dießfälligen Gläubigern erinnert, daß die Tagsatzung zur Wahl eines neuen, oder Bestätigung des inzwischen aufgestellten Vermögensverwalters, so wie zur Wahl eines Gläubiger-Ausschusses, auf den 26. Juli 1858 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Landesgerichte angeordnet werde.

Vom dem k. k. Landesgerichte Laibach den 24. April 1858.

3. 687. (3) Nr. 1832.

Edikt.

Das k. k. Landesgericht gibt der Frau Katharina Globotschnig, unbekanntem Aufenthaltes, und ihren gleichfalls unbekanntem Rechtsnachfolgern bekannt, daß der Bescheid, womit die Löschung des seit 26. Jänner 1811 auf dem Gute Roslegg für Katharina Globotschnig pränotirten Pensionsinstrumentes vom 8. Juli 1795 bewilliget wurde, dem für sie bestellten Kurator Herrn Notar Dr. Bartholomä Suppanz hier zugestellt worden ist.

Laibach am 30. März 1858.

3. 200. a (1) Nr. 3436.

Ediktal-Vorladung.

Vom Magistrat der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach werden die zur heurigen Militär-Affentirung nicht erschienenen und illegal abwesenden Konfributen Franz Sark, Ferdinand Tomig, Max Sichertl, im Jahre 1837, dann Willibald Deschmann und Alfons Edder, im Jahre 1836 geboren, aufgefordert, sich binnen 2 Monaten, vom Tage der ersten Zeitungseinschaltung dieses Ediktles, bei diesem Magistrate um so gewisser persönlich vorzustellen und über ihr Ausbleiben von der Affentirung zu rechtfertigen, als sonst dieselben als Rekrutierungsflüchtlinge erklärt und nach den bestehenden Gesetzen behandelt werden würden.

Stadtmagistrat Laibach am 23. April 1858.

3. 183 a (3) Nr. 1307.

Rundmachung.

Behufs der Hintangabe der mit dem hohen Landesregierungs-Erlasse vom 29. März d. J., 3. 14496, genehmigten Herstellung der Bedachung an der Klausurmauer des hiesigen hochw. Franziskanerklosters mit den auf 349 fl. 4 kr. veranschlagten Kosten wird am 19. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei

eine Minuendo-Vizitation abgehalten werden, wozu die Unternehmungslustigen zu erscheinen eingeladen werden.

k. k. Bezirksamt Stein am 5. April 1858.

3. 704. (2) Nr. 405.

Edikt.

Vom k. k. Kreisgerichte Neustadt wird im Nachhange zum Edikte vom 3. Februar l. J., Nr. 130, bekannt gemacht, daß bei der ersten am 26. März l. J. abgehaltenen exekutiven Feilbietung des dem Peter Naschitsch gehörigen Hauses sub Konff. Nr. 150 zu Neustadt kein Kauflustiger erschienen sei, weshalb am 30. April 1858 zur zweiten Vizitation geschritten werden wird.

Neustadt am 30. März 1858.

3. 705. (2) Nr. 406.

Edikt.

Vom k. k. Kreisgerichte Neustadt wird bekannt gemacht, daß bei der am 26. März l. J. stattgefundenen zweiten exekutiven Feilbietung des Gutes Hof-Winkel kein Kauflustiger erschienen sei, weshalb am 30. April l. J. Vormittags zur dritten Vizitations-Tagung geschritten werden wird.

Neustadt am 30. März 1858.

3. 194. a (2)

Rundmachung

der ersten dießjährigen Vertheilung der Elisabeth Freiin von Salway'schen Armenstiftungs-Interessen im Betrage pr. 800 fl. CM.

Vermög Testamentes der Elisabeth Freiin v. Salway, geborenen Gräfin v. Duval, ddo. Laibach 23. Mai 1798, sollen die Interessen der von ihr errichteten Armenstiftung von halb

zu halb Jahr, mit vorzugsweiser Bedachtnahme auf die Verwandten der Stifterin und ihres Gemales, unter die wahrhaft bedürftigen und gutgesitteten Hausarmen vom Adel, wie allenfalls zum Theile unter bloß nobilitirte Personen in Laibach, jedesmal an die Hand vertheilt werden.

Diejenigen, welche vermög dieses wörtlich hier angegebenen Testamentes eine Unterstützung aus dieser Armenstiftung ansprechen zu können vermeynen, werden hiemit erinnert, ihre an die hohe k. k. Landes-Regierung des Herzogthums Krain gerichteten Bittgesuche um einen Antheil aus diesem jetzt zu vertheilenden Stiftungs-Interessen-Betrage von 800 fl. in der fürstbischöflichen Ordinariatskanzlei, im Bischofshofe, binnen 4 Wochen einzureichen, darin ihre Vermögens-Verhältnisse genau darzustellen, ihr Einkommen ohne Rückhalt genau nachzuweisen, die allfällige Anzahl ihrer unversorgten Kinder, oder sonst drückende Armuths-Verhältnisse anzugeben, und den Gesuchen die Adelsbeweise, wenn sie solche nicht schon bei früheren Vertheilungen dieser Stiftungs-Interessen beigebracht haben, so wie die Verwandtschaftsproben, wenn sie als Verwandte eine Unterstützung ansprechen, vorzulegen, in jedem Falle aber neue Armuths- und Sittlichkeits-Zeugnisse, welche von den betreffenden Herren Pfarrern ausgefertigt und von dem löblichen Stadtmagistrate bestätigt sein müssen, beizubringen. Uebrigens wird bemerkt, daß die aus diesen Armenstiftungs-Interessen ein- oder mehrmal bereits erhaltene Unterstützung kein Recht auf abermalige Erlangung derselben bei künftigen Vertheilungen dieser Stiftungs-Interessen begründet.

Fürstbischöfliches Ordinariat Laibach den 20. April 1858.

3. 189. a (2)

Vizitations-Rundmachung.

Nr. 170.

Mit dem löbl. k. k. Landesbau-Direktions-Erlasse vom 22. März l. J., 3. 3708, sind mehrere Wasserbau-Präliminar-Gegenstände pro 1858 an der Save zur Ausführung bewilliget worden, wegen deren Hintangabe am 8. Mai 1858 um 9 Uhr Vormittags in der Amtskanzlei des löbl. k. k. Bezirksamtes zu Gurkfeld eine Minuendo-Verhandlung abgehalten werden wird.

Die dießfälligen Lieferungs- und Arbeitsleistungen bestehen in dem nachfolgend Ausgewiesenen:

Post-Nr.	Gegenstand	Ausrufspreis in CM.		Das 5% Badium beträgt	
		fl.	kr.	fl.	kr.
1	Die Beistellung von 89 1/2 Haufen Hufschlags-Deckstoff, im adjustirten Kostenbetrage von	174	5	8	43
2	Die Herstellung von 226 Kurrentkaster Hufschlagsgeländer, im adjustirten Kostenbetrage von	242	42 1/2	12	9
3	Die Bei- und Aufstellung von 87 Stück Streisbäumen, im adjustirten Kostenbetrage von	181	20	9	4
4	Die Reparatur der Wandmauer bei Cates, im Distanz-Zeichen VI] 4-6, im adjustirten Kostenbetrage von	246	42	12	21
Zusammen		844	49 1/2	42	17

welche einzeln nach den Postnummern des vorstehenden Ausweises und schließlich zusammen werden ausbezogen werden.

Das nähere Detail dieser Herstellungen ist aus den allgemeinen und speziellen Bedingungen zu ersehen, welche Behelfe in der Amtskanzlei der gefertigten Bauexpositur Vor- und Nachmittag in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Die Unternehmungslustigen haben vor der Verhandlung das 5% Badium der Kosten-summe des Gegenstandes, für welche sie Anbote zu machen gesonnen sind, im baren Gelde, in Staatspapieren nach dem börsenmäßigen Kurse oder in einer von der hierländigen k. k. Finanz-Prokuratur approbirten hypothekarischen Verschreibung zu erlegen, weil ohne solche keine Anbote angenommen werden.

Jedem Unternehmungslustigen steht es übrigens frei, bis zum Beginne der mündlichen Versteigerung sein auf einem 15 kr Stempel ausgefertigtes und gehörig versiegeltes Offert, mit der Aufschrift: „Anbot für (kommt das Objekt, worauf dasselbe gestellt, zu benennen)“ versehen, an das löbl. k. k. Bezirksamt zu Gurkfeld einzusenden, worin der Dfferent sich über den

Erlag des Reugeldes bei einer öffentlichen Kassa mittelst Vorlage des Depositencheines auszuweisen oder dieses Reugeld in das Offert einzuschließen hat.

In einem solchen schriftlichen Offerte muß der Anbot nicht nur mit Ziffern, sondern auch, wie die Bestätigung, daß Dfferent den Gegenstand des Baues oder der Lieferung nebst den Bedingungen u. u. genau kenne, wörtlich angegeben werden.

Auf Offerte, welche dieser Vorschrift nicht entsprechen, kann keine Rücksicht genommen werden.

Mit Beginn der mündlichen Ausbietung wird kein schriftliches Offert, nach Abschluß dieser aber überhaupt kein Anbot mehr angenommen.

Bei gleichen schriftlichen und mündlichen Bestboten hat das Letztere, bei gleichen schriftlichen aber dasjenige den Vorzug, welches früher eingelangt ist, und daher den kleineren Post-Nummerus trägt.

Die hohe Ratifikation bleibt für jeden Fall vorbehalten.

k. k. Bauexpositur Gurkfeld am 11. April 1858.